

Austritt

Wenn Ihr Anstellungsverhältnis aufgelöst wird und noch kein Anspruch auf Altersleistungen besteht, wird Ihr Versicherungsverhältnis bei PUBLICA beendet. Sie erhalten eine Austrittsleistung. Wir geben Ihnen nützliche Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Wer ist meine Ansprechperson bei Fragen?

Angaben zu Ihrer Ansprechperson bei PUBLICA finden Sie auf Ihren persönlichen Dokumenten und auf publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Arbeitgeber auswählen](#).

Wie läuft ein Austritt bei PUBLICA ab, wenn ich die Arbeitsstelle wechsle?

Sie erhalten vom neuen Arbeitgeber oder von der neuen Pensionskasse die Zahlungsinformationen für eine Überweisung. Diese können Sie direkt im Versichertenportal myPublica erfassen oder an Ihre Ansprechperson bei PUBLICA weiterleiten, damit die Austrittsleistung überwiesen werden kann.

Wie läuft ein Austritt bei PUBLICA ab, wenn ich in diesem Zeitpunkt noch keinen neuen Arbeitgeber habe?

Die Austrittsleistung wird auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung überwiesen. Die Überweisung auf solche Freizügigkeitseinrichtungen darf auf höchstens zwei Auszahlungsadressen aufgeteilt werden. Möchten Sie die Vorsorge oder nur die Altersvorsorge beibehalten, ist eine Weiterversicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG möglich.

Ich beende mein Arbeitsverhältnis zwischen dem frühestmöglichen reglementarischen Rentenalter und dem vollendeten 65. Altersjahr. Muss ich zwingend Altersleistungen beziehen?

Wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können Sie anstelle der Altersleistungen auch eine Austrittsleistung verlangen.

Ist trotz Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Weiterführung der Versicherung bei PUBLICA möglich?

Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, aber vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters vom Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen, aber auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst, so kann die versicherte Person die Versicherung weiterführen. Die Anmeldung zur Weiterführung der Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in schriftlicher Form bei PUBLICA eingehen.

Wie wird der Austritt gemeldet?

Ihr bisheriger Arbeitgeber informiert PUBLICA über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Sie müssen uns keine Mitteilung machen.

Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Ihre Austrittsleistung wird aufgrund Ihres Versicherungsverhältnisses berechnet. Es handelt sich um:

- die reglementarische Austrittsleistung oder
- die Austrittsleistung gemäss Artikel 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) oder
- das Altersguthaben gemäss Artikel 15 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Mittels einer Vergleichsrechnung wird festgestellt, welcher der drei oben erwähnten Beträge am höchsten ist. Dieser wird ausbezahlt. Aus dem Vorsorgeausweis geht hervor, welche Austrittsleistung Ihnen zur Verfügung steht. Ihren Vorsorgeausweis können Sie jederzeit auf dem Versichertenportal myPublica simulieren und herunterladen. Wichtige Erläuterungen zum Vorsorgeausweis finden Sie auf publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Nützliche Informationen](#) > [Ihr Vorsorgeausweis](#).

Wer teilt PUBLICA die Auszahlungsadresse mit?

Sie teilen uns über das Versichertenportal myPublica unter «Online Services» oder mit dem Formular «Zahlungsangaben Austritt» mit, wohin Ihre Austrittsleistung überwiesen werden soll. Das Formular finden Sie unter publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Lebensereignisse](#) > [Zahlungsangaben Austritt](#). Ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, wohin Ihre Austrittsleistung überwiesen werden soll, nimmt PUBLICA mit Ihnen Kontakt auf. Falls wir sechs Monate nach Ihrem Austritt über keine Auszahlungsadresse verfügen, werden wir die Austrittsleistung auf ein Konto zu Ihren Gunsten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen. Bis zur Überweisung wird die Austrittsleistung verzinst. Die aktuellen Zinssätze finden Sie auf publica.ch > [Über uns](#) > [Die Vorsorgewerke von PUBLICA](#) > [Zinsen und Kennzahlen](#).

Kann ich meine Austrittsleistung bar auszahlen lassen?

Die Barauszahlung kann in folgenden drei Fällen verlangt werden:

- **Sie verlassen die Schweiz endgültig**
Legen Sie bitte eine schriftliche Abmeldebestätigung der letzten schweizerischen Wohngemeinde bei. Eingeschränkte Bestimmungen gelten bei neuem Wohnsitz in einem EU-Staat, in Island, Norwegen oder Fürstentum Liechtenstein. Diese finden Sie auf publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Lebensereignisse](#) > [Austritt](#) > [Merkblatt Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land](#)
- **Sie machen sich im Haupterwerb selbständig**
Somit unterstehen Sie nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge. In diesem Fall senden Sie uns eine Bestätigung der Ausgleichskasse über das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Dokumente, die diese selbständige Erwerbstätigkeit als Haupterwerb bestätigen.
- **die Austrittsleistung ist kleiner als Ihr Jahresbeitrag**

Muss meine Ehegattin bzw. mein Ehegatte einer Barauszahlung zustimmen?

Falls Sie verheiratet sind, müssen Sie bei einer Barauszahlung die schriftliche Zustimmung Ihres Ehemannes oder Ihrer Ehefrau mit einer beglaubigten Unterschrift belegen. Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners.

Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenbetreuerin oder eines Kundenbetreuers (Anmeldung via info@publica.ch),
- durch die Notarin oder den Notar,
- durch die Gemeinde (nicht in allen Kantonen resp. Gemeinden möglich) oder
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

Was gilt es bei Barauszahlung der Austrittsleistung zu bedenken, wenn ich keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz habe?

Bei Barauszahlung der Austrittsleistung an Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz muss PUBLICA einen Abzug vornehmen. Dieser abgezogene Betrag leitet PUBLICA als Quellensteuer an die Steuerbehörden weiter. Die quellenbesteuerte Person kann bis Ende März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, zu richten. Auf ihrer Webseite sv.fin.be.ch finden Sie zudem alle nützlichen Informationen. Unter gewissen Umständen ist eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich.

Ich beende mein Arbeitsverhältnis in einem Zeitpunkt, der vor dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres liegt. Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

In diesem Fall waren Sie bei PUBLICA nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Da nur für diese Risiken Beiträge zu bezahlen waren, wurde kein Altersguthaben erworben. Damit entfällt die Auszahlung einer Austrittsleistung, es sei denn, Sie haben seinerzeit bereits eine Austrittsleistung in PUBLICA eingebracht. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf die eingebrachte Austrittsleistung zuzüglich Zins. Die aktuellen Zinssätze finden Sie auf [publica.ch > Über uns > Die Vorsorgewerke von PUBLICA > Zinsen und Kennzahlen](#).

Werde ich informiert, wenn meine Austrittsleistung überwiesen wurde?

Ja, nach der Auszahlung erhalten Sie von PUBLICA die definitive Austrittsabrechnung.

Was sollte ich über die Risikodeckung Tod/Invalidität nach dem Austritt wissen?

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Sie bei PUBLICA noch während eines Monats nach Ihrem Austritt versichert. Wird vor Ablauf des Monats ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.